



CODE OF CONDUCT DER SWISS HEALTH ALLIANCE (SHA)



**SWISS-HEALTH
ALLIANCE**
DIPLOMATIC
CORPS
SONDERMISSION

Ethikkommission in Zusammenarbeit mit der Präsidialkanzlei

Inhalt

1	Präambel.....	2
2	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	3
2.1	Achtung der Supranationalität und Unparteilichkeit.....	3
2.2	Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)	4
2.3	Wahrung der Menschenrechte.....	5
3	Pflichten der Mitglieder, Beschäftigten und Partner	6
3.1	Vermeidung von Interessenkonflikten	6
3.2	Diskretion und Vertraulichkeit.....	7
3.3	Verantwortung gegenüber der Mission und Vision der SHA.....	9
3.4	Transparenz im Umgang mit konsularischen Rechten	10
4	Verhaltensregeln	11
4.1	Verbot von Aktivismus jeglicher Art	11
4.2	Umgang mit Immunitäten und konsularischen Rechten	13
4.3	Unabhängigkeit und Neutralität	14
5	Vermeidung von Missbrauch und negativer Publicity	16
5.1	Regeln zur Kommunikation und öffentlichen Darstellung.....	16
5.2	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	18
6	Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen.....	19
6.1	Zuständigkeit der Ethikkommission der SHA	20
6.2	Verfahren zur Untersuchung von Verstößen	21
6.3	Arten von Sanktionen	23
7	Schlussbestimmungen	24
7.1	Inkrafttreten und Gültigkeit.....	24
7.2	Geltungsbereich des Code of Conduct	24
7.3	Änderungen und Überprüfung	24
8	Bestätigung und Verpflichtungserklärung.....	25

1 Präambel

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** versteht sich als supranationale Organisation, deren Handeln sich aus einem tiefen Verständnis globaler Verantwortung speist. In enger Anbindung an die Grundsätze der **Charta der Vereinten Nationen**, der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** sowie der **Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs)** verfolgt die SHA das Ziel, eine gerechtere und nachhaltigere Welt zu fördern. Dabei bildet das **Naturrecht** den unverrückbaren moralischen und ethischen Kompass, der Gerechtigkeit, Gleichheit und die Würde jedes Menschen als universelle Grundlage aller Handlungen betrachtet.

Als Organisation, die unter konsularischem Schutz steht, geniesst die SHA besondere Rechte und Privilegien, die ihren Mitgliedern, Beschäftigten und Partnern übertragen werden. Diese konsularischen Immunitäten sind jedoch keine blossen Vorrechte, sondern bringen eine einzigartige Verpflichtung mit sich: die unbedingte Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Objektivität. Diese Verpflichtung schliesst aus, dass diese Rechte und Privilegien jemals für persönliche, politische oder ideologische Zwecke missbraucht werden.

Die Werte der SHA definieren nicht nur ihr Handeln, sondern auch die Erwartungen an alle, die im Namen der Organisation tätig sind:

- **Integrität:** Das kompromisslose Streben nach ethischem Verhalten, der Einhaltung internationaler Standards und der Förderung von Transparenz.
- **Neutralität:** Verzicht auf jede Form politischer Einflussnahme oder Zugehörigkeit zu parteipolitischen, ideologischen oder lobbyistischen Gruppen, um stets unparteiisch und unabhängig zu bleiben.
- **Nachhaltigkeit:** Der Einsatz für Lösungen, die langfristig sowohl den Menschen als auch der Umwelt zugutekommen und im Einklang mit den SDGs stehen.

Dieser **Code of Conduct** ist nicht nur eine Leitlinie, sondern eine Verpflichtung. Er formuliert klare Verhaltensgrundsätze, die sicherstellen, dass alle Aktivitäten und Entscheidungen der SHA die höchsten ethischen Standards erfüllen. Jeder Einzelne trägt Verantwortung für das Ansehen und die Mission der Organisation, deren Ziel es ist, Gesundheit und Gerechtigkeit global zu fördern.

Verpflichtungserklärung:

Jedes Mitglied, jede beschäftigte Person und jeder Partner der SHA erhält diesen Code of Conduct und verpflichtet sich durch Unterzeichnung, dessen Inhalte einzuhalten. Dies umfasst das Bekenntnis zu den Werten der Organisation, die Verantwortung für die Wahrung der konsularischen Privilegien und den Verzicht auf jegliche Handlungen, die das Ansehen der SHA gefährden könnten.

Ethikkommission der SHA:

Zur Wahrung der Integrität der Organisation überwacht die Ethikkommission die Einhaltung dieses Kodex. Verstösse werden unabhängig geprüft und können disziplinarische Massnahmen bis hin zum Entzug aller Rechte und Privilegien nach sich ziehen. Schwerwiegende Verstösse wie der Missbrauch konsularischer Immunität, politischer Aktivismus oder Handlungen, die den Grundsätzen der Organisation zuwiderlaufen, führen unweigerlich zum sofortigen Verlust aller konsularischen Rechte und zur Einziehung jeglicher konsularischer Privilegien.

Die SHA betrachtet diesen Kodex nicht nur als Verpflichtung, sondern als Ausdruck ihrer Mission, eine globale Gemeinschaft zu schaffen, die auf Vertrauen, Verantwortung und Menschlichkeit basiert.

2 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die allgemeinen Verhaltensgrundsätze bilden das Fundament für das Handeln aller Mitglieder, Beschäftigten und Partner der **Swiss Health Alliance (SHA)**. Sie definieren die wesentlichen Prinzipien, die sicherstellen, dass jede Person, die im Namen der Organisation tätig ist, zur Wahrung der Integrität, Neutralität und Glaubwürdigkeit der SHA beiträgt.

Diese Grundsätze beruhen auf den universellen Werten der Menschenwürde, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, die die SHA als supranationale Organisation leiten. Sie dienen nicht nur der Einhaltung ethischer und rechtlicher Standards, sondern auch der Förderung des globalen Vertrauens in die Organisation und ihrer Mission.

Die Verhaltensgrundsätze stellen sicher, dass:

- Die Werte und Ziele der SHA in jeder Entscheidung und Handlung respektiert werden.
- Die Unabhängigkeit und Neutralität der Organisation nicht gefährdet werden.
- Jegliches Verhalten, das die Integrität der SHA beeinträchtigen könnte, konsequent vermieden wird.

Durch die Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze wird die SHA als glaubwürdiger und unparteiischer Akteur wahrgenommen, der sich seiner globalen Verantwortung bewusst ist. Diese Prinzipien sind daher für alle verbindlich und unverzichtbar, um das Vertrauen in die Organisation und ihre Mission zu stärken.

2.1 Achtung der Supranationalität und Unparteilichkeit

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** agiert als supranationale Organisation, deren Wirken sich über nationale und politische Grenzen hinweg erstreckt. Um ihre Mission und Vision glaubwürdig zu verwirklichen, ist es essenziell, dass alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner die Supranationalität und Unparteilichkeit der SHA uneingeschränkt respektieren und in ihrem Handeln bewahren.

Die Achtung der Supranationalität und Unparteilichkeit ist ein unverzichtbares Prinzip, um die Integrität der SHA und das Vertrauen in ihre Arbeit zu bewahren. Verstösse gegen diese Grundsätze können nicht nur die Glaubwürdigkeit der Organisation, sondern auch deren Fähigkeit, ihre Ziele zu erreichen, nachhaltig gefährden. Die **Ethikkommission der SHA** überwacht die Einhaltung dieser Prinzipien und ahndet Verstösse konsequent.

Grundsätze der Supranationalität

- Die SHA vertritt keine nationalen, parteipolitischen oder ideologischen Interessen.
- Entscheidungen und Handlungen müssen stets im Einklang mit den globalen Zielen und Werten der SHA stehen, ohne Rücksicht auf nationale oder persönliche Präferenzen.
- Die Organisation dient ausschliesslich dem Gemeinwohl und den Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit.

Wahrung der Unparteilichkeit

- Mitglieder, Beschäftigte und Partner der SHA dürfen sich nicht mit politischen Parteien, Lobbygruppen oder ideologischen Bewegungen assoziieren, die die Neutralität der Organisation gefährden könnten.
- Jeglicher Aktivismus oder öffentliche Positionierung im Namen der SHA, der den Eindruck von Parteilichkeit oder politischen Interessen erwecken könnte, ist strikt untersagt.
- Persönliche Meinungen und Überzeugungen dürfen die Entscheidungen oder Handlungen innerhalb der SHA nicht beeinflussen.

Verpflichtung zur Objektivität

- Alle Tätigkeiten der SHA basieren auf Fakten, wissenschaftlichen Erkenntnissen und den internationalen Standards der Vereinten Nationen.
- Mitglieder und Beschäftigte sind verpflichtet, Interessenkonflikte offenzulegen und zu vermeiden, um ihre Unabhängigkeit und die Neutralität der Organisation zu gewährleisten.
- Es wird erwartet, dass alle Beteiligten stets im besten Interesse der SHA und ihrer globalen Mission handeln.

2.2 Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** sieht die **Sustainable Development Goals (SDGs)** der Vereinten Nationen als zentrale Leitlinien für ihre Arbeit. Diese 17 Ziele bilden den Rahmen für eine nachhaltige globale Entwicklung, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Dimensionen miteinander vereint. Die SHA verpflichtet sich, die SDGs in allen Tätigkeiten zu fördern und aktiv zu ihrer Umsetzung beizutragen.

Verpflichtung zur Förderung der SDGs

- Die Mitglieder, Beschäftigten und Partner der SHA verpflichten sich, in ihrem Handeln die Prinzipien der SDGs zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Gleichberechtigung, Klimaschutz und verantwortungsvolle Ressourcennutzung.
- Projekte und Entscheidungen der SHA werden im Einklang mit den SDGs geplant und umgesetzt, um langfristig positive Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu gewährleisten.
- Die SHA nutzt ihre supranationale Rolle, um grenzüberschreitend innovative Lösungen zu entwickeln und Kooperationen zur Förderung der SDGs zu stärken.

Erwartungen an Mitglieder und Partner

- Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner der SHA sind verpflichtet, ihre individuellen Tätigkeiten so auszurichten, dass sie zur Verwirklichung der SDGs beitragen.
- Aktivitäten, die den SDGs entgegenwirken oder diese behindern, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für umweltschädigende Praktiken, Diskriminierung und die Missachtung sozialer Gerechtigkeit.

- Jede Entscheidung und Handlung innerhalb der SHA sollte eine klare Verbindung zur Förderung der SDGs aufweisen.

2.3 Wahrung der Menschenrechte

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** sieht die uneingeschränkte Achtung und Förderung der Menschenrechte als einen ihrer zentralen Werte. Im Einklang mit der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** und den einschlägigen internationalen Abkommen verpflichtet sich die SHA, die universellen Rechte, Freiheiten und die Würde jedes Menschen zu respektieren und zu fördern. Dies ist nicht nur ein ethisches Grundprinzip, sondern auch eine Verpflichtung, die sich aus der supranationalen Rolle und dem konsularischen Schutz der Organisation ergibt.

Die Achtung und Förderung der Menschenrechte ist nicht verhandelbar und bildet die Grundlage für das Handeln der SHA. Verstösse gegen diese Prinzipien werden von der **Ethikkommission der SHA** untersucht und können schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, einschliesslich des Ausschlusses aus der Organisation und des Entzugs konsularischer Rechte. Nur durch das unbedingte Bekenntnis zu den Menschenrechten kann die SHA ihrer Mission und Vision gerecht werden.

Grundsätze der Wahrung der Menschenrechte

- Die SHA toleriert keinerlei Form von Diskriminierung, Ausbeutung, Gewalt oder Unterdrückung. Dies gilt für alle internen und externen Beziehungen der Organisation.
- Die Förderung von Gleichberechtigung, Würde und Respekt ist ein unverzichtbarer Bestandteil aller Tätigkeiten und Entscheidungen der SHA.
- Jedes Mitglied, jede beschäftigte Person und jeder Partner der SHA ist verpflichtet, sich aktiv für die Wahrung und den Schutz der Menschenrechte einzusetzen.

Schutz vor Diskriminierung

- Die SHA verpflichtet sich, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder anderen persönlichen Merkmalen konsequent zu unterbinden.
- Es wird ein inklusives Umfeld gefördert, in dem Vielfalt als Stärke anerkannt und geschätzt wird.
- Diskriminierende Handlungen oder Äusserungen durch Mitglieder, Beschäftigte oder Partner der SHA werden nicht toleriert und führen zu disziplinarischen Massnahmen.

Förderung von Rechten und Würde

- Die SHA engagiert sich aktiv für die Förderung von Rechten marginalisierter Gruppen und arbeitet daran, Ungleichheiten abzubauen.
- Programme und Projekte der SHA werden stets so gestaltet, dass sie die Rechte und Würde der Betroffenen respektieren und stärken.

Verantwortung im Umgang mit konsularischen Privilegien

- Mitglieder und Beschäftigte, die konsularische Privilegien geniessen, sind verpflichtet, diese ausschliesslich im Einklang mit den Menschenrechten und den Grundsätzen der SHA zu nutzen.

- Jeglicher Missbrauch konsularischer Immunität, der zu einer Verletzung der Menschenrechte führen könnte, wird streng sanktioniert.

Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Standards

- Die SHA orientiert sich an den internationalen Menschenrechtskonventionen, einschliesslich des **Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)** und des **Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)**.
- Projekte und Entscheidungen der SHA werden daraufhin geprüft, ob sie im Einklang mit den höchsten menschenrechtlichen Standards stehen.

3 Pflichten der Mitglieder, Beschäftigten und Partner

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** ist eine Organisation, deren Glaubwürdigkeit und Erfolg massgeblich von der Integrität, Verantwortung und Professionalität ihrer Mitglieder, Beschäftigten und Partner abhängen. Ihre supranationale Rolle und die damit verbundenen konsularischen Privilegien erfordern ein Höchstmass an Pflichtbewusstsein und ethischem Verhalten.

Dieses Kapitel definiert die spezifischen Pflichten, die jede Person, die für oder mit der SHA tätig ist, einhalten muss, um die Mission, Vision und Werte der Organisation zu schützen und zu fördern. Es stellt sicher, dass die Interessen der SHA über individuellen oder persönlichen Belangen stehen und dass die Organisation als unparteiische, objektive und glaubwürdige Institution wahrgenommen wird.

Die Einhaltung dieser Pflichten ist notwendig, um:

- Die Ziele der SHA zu verwirklichen und ihren globalen Einfluss zu stärken.
- Das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft, der Partner und der Menschen, die von ihrer Arbeit profitieren, zu bewahren.
- Jeglichen Missbrauch der durch die SHA gewährten Rechte und Privilegien zu verhindern.

Mitglieder, Beschäftigte und Partner der SHA verpflichten sich, diese Pflichten uneingeschränkt zu erfüllen und somit aktiv zur Integrität und zum Erfolg der Organisation beizutragen. Verstösse gegen die festgelegten Pflichten werden von der **Ethikkommission der SHA** untersucht und entsprechend geahndet. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist essenziell, um die supranationale Rolle der SHA und ihren Beitrag zu einer gerechten und nachhaltigen Welt zu sichern.

3.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** verpflichtet alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner, in ihrer Tätigkeit für die Organisation ausschliesslich die Ziele und Werte der SHA zu verfolgen. Interessenkonflikte, die die Unabhängigkeit, Neutralität oder Glaubwürdigkeit der Organisation gefährden könnten, müssen strikt vermieden werden.

Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist unerlässlich, um die Integrität und Glaubwürdigkeit der SHA zu bewahren. Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner tragen eine gemeinsame Verantwortung, dieses Prinzip strikt einzuhalten und somit das Vertrauen in die Organisation und

ihre Arbeit zu sichern. Die **Ethikkommission der SHA** steht als Anlaufstelle zur Verfügung, um potenzielle Konflikte zu prüfen und Lösungen sicherzustellen.

Definition von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn persönliche, berufliche oder finanzielle Interessen die Objektivität oder Entscheidungsfreiheit im Rahmen der Tätigkeit für die SHA beeinflussen oder diesen Eindruck erwecken könnten. Dies umfasst insbesondere:

- Finanzielle Beteiligungen oder Verpflichtungen, die mit den Zielen der SHA in Konflikt stehen.
- Persönliche Beziehungen, die die Integrität der Entscheidungsprozesse beeinträchtigen könnten.
- Nebenbeschäftigungen oder Mitgliedschaften in Organisationen, die die Neutralität der SHA gefährden.

Pflichten zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- **Offenlegungspflicht:** Alle tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte sind unverzüglich der **Ethikkommission der SHA, der Präsidialkanzlei oder dem Generalsekretariat** zu melden.
- **Genehmigungspflicht:** Nebenbeschäftigungen, geschäftliche Tätigkeiten oder Mitgliedschaften, die mit den Zielen der SHA kollidieren könnten, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Organisation.
- **Transparenz:** Entscheidungen, die von einem potenziellen Interessenkonflikt betroffen sein könnten, müssen transparent dokumentiert und von unabhängigen Personen geprüft werden.

Unzulässige Aktivitäten

- Mitglieder, Beschäftigte und Partner dürfen keine persönlichen Vorteile oder Vergünstigungen aus ihrer Tätigkeit für die SHA ziehen.
- Es ist untersagt, sich an Entscheidungen zu beteiligen, die persönliche, finanzielle oder berufliche Interessen betreffen könnten.
- Jegliche Verbindungen zu politischen Parteien, Lobbygruppen oder Organisationen, die die Neutralität der SHA gefährden könnten, sind während der Tätigkeit für die SHA unzulässig.

Sanktionen bei Verstößen

- Verstöße gegen die Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten können disziplinarische Massnahmen bis hin zum Ausschluss aus der Organisation und dem Entzug konsularischer Privilegien nach sich ziehen.
- In schwerwiegenden Fällen werden entsprechende Verstöße auch den zuständigen Behörden oder internationalen Institutionen gemeldet.

3.2 Diskretion und Vertraulichkeit

Diskretion und Vertraulichkeit sind essenzielle Grundpfeiler der **Swiss Health Alliance (SHA)**. Die Natur der Arbeit der SHA, die oft sensible Informationen und konsularische Privilegien

umfasst, erfordert von allen Mitgliedern, Beschäftigten und Partnern ein Höchstmass an Vertraulichkeit und Zurückhaltung. Der Schutz vertraulicher Informationen ist nicht nur eine ethische Verpflichtung, sondern auch ein zentraler Bestandteil zur Wahrung der Glaubwürdigkeit und Integrität der Organisation.

Grundsätze der Vertraulichkeit

- Alle Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit für die SHA bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln, sofern keine ausdrückliche Genehmigung zur Weitergabe vorliegt.
- Dies gilt insbesondere für interne Angelegenheiten, konsularische Vorgänge, strategische Planungen, personenbezogene Daten, Finanzdaten, Projektdaten und Informationen von/zu Partnern oder Dritten.
- Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit mit der SHA bestehen.

Pflichten der Diskretion

- **Einschränkung des Informationszugangs:** Vertrauliche Informationen dürfen nur an autorisierte Personen weitergegeben werden, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- **Sorgsamer Umgang:** Mitglieder, Beschäftigte und Partner sind verpflichtet, vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff zu schützen, sowohl physisch als auch digital.
- **Zurückhaltung in der Kommunikation:** Es ist untersagt, vertrauliche Informationen in der Öffentlichkeit, in sozialen Medien oder in informellen Gesprächen zu teilen.

Besonderheiten im Umgang mit konsularischen Angelegenheiten

- Informationen, die mit den konsularischen Privilegien der SHA in Verbindung stehen, unterliegen einer besonders strengen Vertraulichkeitspflicht.
- Jegliche unbefugte Weitergabe solcher Informationen kann die Organisation und ihre internationalen Beziehungen erheblich gefährden und wird streng sanktioniert.

Ausnahmen und Meldepflichten

- Vertrauliche Informationen dürfen nur dann offengelegt werden, wenn dies von der **Ethikkommission der SHA oder dem Generalsekretariat und der Präsidialkanzlei** genehmigt wurde.
- Sollten Verstösse gegen diesen Code of Conduct bekannt werden, ist die Weitergabe der relevanten Informationen an die Ethikkommission erlaubt und erforderlich.

Sanktionen bei Verstössen

- Verletzungen der Diskretions- und Vertraulichkeitspflichten werden von der **Ethikkommission der SHA** untersucht und können zu disziplinarischen Massnahmen führen, einschliesslich des Entzugs konsularischer Privilegien, Ausschluss aus der Organisation und möglicher rechtlicher Konsequenzen.
- In besonders schweren Fällen, die die Integrität oder Sicherheit der Organisation gefährden, können Verstösse internationalen Behörden gemeldet werden.

3.3 Verantwortung gegenüber der Mission und Vision der SHA

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** verfolgt eine klare Mission und Vision, die auf globaler Verantwortung, nachhaltiger Entwicklung und der Förderung von Gesundheit und Menschenrechten basieren. Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner tragen eine entscheidende Rolle dabei, diese Mission und Vision zu verwirklichen. Es wird erwartet, dass ihr Handeln die Werte der SHA widerspiegelt und deren Ziele aktiv unterstützt.

Die Verantwortung gegenüber der Mission und Vision der SHA ist keine Option, sondern eine Verpflichtung. Sie ist die Grundlage, um die Glaubwürdigkeit der Organisation zu sichern und einen positiven Einfluss auf die globale Gemeinschaft auszuüben. Jedes Mitglied, jede beschäftigte Person und jeder Partner hat die Pflicht, aktiv zu deren Erfüllung beizutragen.

Verpflichtung zur Förderung der Mission

- Alle Tätigkeiten und Entscheidungen müssen im Einklang mit der Mission der SHA stehen, die darauf abzielt, globale Herausforderungen im Gesundheitswesen zu bewältigen und nachhaltige Entwicklung zu fördern.
- Mitglieder und Beschäftigte tragen aktiv dazu bei, die Reichweite und Wirkung der Organisation zu erhöhen, sei es durch innovative Projekte, Partnerschaften oder konsularische Bemühungen.
- Handlungen, die der Mission der SHA schaden oder diese gefährden könnten, sind strikt zu vermeiden.

Unterstützung der Vision der SHA

- Die Vision der SHA, eine gerechtere, nachhaltigere und gesündere Welt zu schaffen, erfordert langfristiges Denken und Engagement von allen Beteiligten.
- Alle Mitglieder und Partner verpflichten sich, die Werte der Gerechtigkeit, Gleichheit, Transparenz und Nachhaltigkeit in ihrem täglichen Handeln zu verkörpern.
- Entscheidungen, die kurzfristige Vorteile zulasten langfristiger Ziele der SHA suchen, widersprechen dieser Vision und sind nicht akzeptabel.

Pflichten im Umgang mit der Aussenwirkung der SHA

- Mitglieder, Beschäftigte und Partner müssen sicherstellen, dass ihr Verhalten die SHA nicht in ein negatives Licht rückt.
- Öffentlich geäußerte Meinungen oder Handlungen, die nicht mit den Werten und Zielen der SHA übereinstimmen, sind zu unterlassen.
- Die SHA ist als unparteiische Organisation positioniert, und jegliche Handlungen, die die Unabhängigkeit oder Glaubwürdigkeit der Organisation infrage stellen könnten, sind untersagt.

Aktive Unterstützung der Werte der SHA

- **Integrität:** Entscheidungen und Handlungen müssen ethisch und transparent sein.
- **Unparteilichkeit:** Persönliche Überzeugungen dürfen die Arbeit für die SHA nicht beeinflussen.

- **Nachhaltigkeit:** Projekte und Massnahmen sollen langfristige positive Auswirkungen auf die Gesundheit, Umwelt und Gesellschaft haben.
- **Respekt:** Der Umgang mit Kolleginnen, Partnerinnen und Stakeholdern muss auf Respekt und Gleichberechtigung basieren.

Sanktionen bei Nichteinhaltung

- Handlungen oder Entscheidungen, die der Mission oder Vision der SHA widersprechen, werden von der **Ethikkommission der SHA** überprüft.
- Verstösse können disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen, einschliesslich Verwarnungen, Ausschluss aus der Organisation oder, in schwerwiegenden Fällen, dem Entzug konsularischer Privilegien.

3.4 Transparenz im Umgang mit konsularischen Rechten

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** geniesst durch ihren supranationalen Status besondere konsularische Rechte, die ihre globale Mission unterstützen sollen. Diese Privilegien sind jedoch mit einer hohen Verantwortung verbunden und erfordern von allen Mitgliedern, Beschäftigten und Partnern der SHA ein Höchstmass an Transparenz, Integrität und Verantwortung.

Grundsätze der Transparenz

- Konsularische Rechte dürfen ausschliesslich im Rahmen der offiziellen Tätigkeiten für die SHA und in Übereinstimmung mit internationalen Standards ausgeübt werden.
- Jegliche Nutzung dieser Rechte zu persönlichen, finanziellen oder parteipolitischen Zwecken ist untersagt.
- Die SHA verpflichtet sich, den Umgang mit konsularischen Privilegien transparent zu gestalten, um das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft zu wahren.

Pflichten im Umgang mit konsularischen Privilegien

- **Rechenschaftspflicht:** Alle Mitglieder und Beschäftigten, die konsularische Rechte geniessen, müssen deren Nutzung dokumentieren und auf Anfrage gegenüber der **Ethikkommission der SHA, der Präsidialkanzlei, dem Generalsekretariat** oder autorisierten Stellen begründen können.
- **Zweckgebundene Nutzung:** Die Ausübung von konsularischen Privilegien darf ausschliesslich im Interesse der SHA und ihrer Mission erfolgen.
- **Vermeidung von Missbrauch:** Es ist strikt untersagt, konsularische Immunitäten zu nutzen, um sich der Rechenschaftspflicht zu entziehen, Gesetze zu umgehen oder persönliche Vorteile zu erzielen.

Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und Partnern

- Die SHA verpflichtet sich, ihre konsularischen Tätigkeiten und die Nutzung entsprechender Privilegien in geeigneter Weise gegenüber relevanten Stakeholdern offenzulegen, um Missverständnissen oder Spekulationen vorzubeugen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zu konsularischen Angelegenheiten müssen stets mit den Werten und Zielen der SHA übereinstimmen und die Neutralität der Organisation gewährleisten.

Kontrolle und Überwachung

- Die **Ethikkommission der SHA** überwacht die Nutzung der konsularischen Rechte und führt regelmässige Prüfungen durch.
- Unregelmässigkeiten oder Verdachtsmomente werden unverzüglich untersucht, und bei Verstössen werden entsprechende Sanktionen verhängt.
- Mitglieder, Beschäftigte und Partner sind verpflichtet, mögliche Verstösse gegen diese Richtlinien unverzüglich der Ethikkommission zu melden.

Sanktionen bei Missbrauch

- Der Missbrauch konsularischer Rechte wird als schwerwiegender Verstoss gegen die Werte und Grundsätze der SHA betrachtet.
- Konsequenzen können Verwarnungen, der Ausschluss aus der Organisation, der Entzug sämtlicher konsularischer Privilegien und gegebenenfalls rechtliche Schritte umfassen.
- In besonders schwerwiegenden Fällen wird der Vorfall den zuständigen internationalen Behörden gemeldet.

4 Verhaltensregeln

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** agiert als supranationale Organisation mit einem besonderen Fokus auf Neutralität, Integrität und globaler Verantwortung. Um diese Werte zu wahren und die Mission der SHA erfolgreich umzusetzen, sind klare Verhaltensregeln unerlässlich. Diese Regeln dienen nicht nur dazu, das Verhalten der Mitglieder, Beschäftigten und Partner zu lenken, sondern auch dazu, das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft und aller Stakeholder zu stärken.

Die Verhaltensregeln definieren konkrete Richtlinien, die sicherstellen, dass:

- Alle Handlungen im Einklang mit den Zielen, Werten und ethischen Grundsätzen der SHA stehen.
- Die Organisation als unparteiisch, objektiv und glaubwürdig wahrgenommen wird.
- Jegliche Aktivitäten, die das Ansehen der SHA gefährden könnten, vermieden werden.

Diese Regeln gelten für alle Bereiche der Tätigkeit, einschliesslich des beruflichen Verhaltens, der Nutzung von Ressourcen, des Umgangs mit konsularischen Privilegien und der Aussenkommunikation. Sie legen fest, was von allen, die für die SHA tätig sind, erwartet wird und welche Verhaltensweisen nicht toleriert werden.

Die Verhaltensregeln der SHA sind nicht nur eine Verpflichtung, sondern ein Ausdruck des gemeinsamen Engagements für Exzellenz und ethisches Handeln. Ihre Einhaltung ist unabdingbar, um die Ziele der SHA zu erreichen und ihre Rolle als vertrauenswürdiger Akteur auf der globalen Bühne zu festigen. Verstösse gegen diese Regeln werden konsequent von der **Ethikkommission der SHA** überprüft und können strenge Sanktionen nach sich ziehen.

4.1 Verbot von Aktivismus jeglicher Art

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** verpflichtet sich, als neutrale und unparteiische Organisation zu agieren, die keiner politischen, ideologischen oder lobbyistischen Agenda unterliegt. Um die

Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit und Supranationalität der SHA zu gewährleisten, ist Aktivismus jeglicher Art für alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner ausdrücklich untersagt.

Grundsätze des Aktivismusverbots

- **Neutralität:** Die SHA darf unter keinen Umständen mit politischen, religiösen oder ideologischen Bewegungen in Verbindung gebracht werden.
- **Unabhängigkeit:** Aktivitäten, die den Eindruck erwecken könnten, die SHA unterstütze oder favorisiere eine spezifische Agenda oder Interessenvertretung, sind untersagt.
- **Objektivität:** Alle Handlungen und Entscheidungen müssen faktenbasiert und frei von persönlicher oder politischer Einflussnahme sein.

Verbotene Aktivitäten

- **Politische Betätigung:** Mitgliedschaften in politischen Parteien, politischen Kampagnen oder die Unterstützung parteipolitischer Bewegungen sind während der Zugehörigkeit zur SHA untersagt.
- **Lobbyismus und Interessenvertretung:** Beteiligungen an Lobbygruppen oder Interessensvertretungen, die mit den Zielen und der Neutralität der SHA kollidieren könnten, sind nicht gestattet.
- **Ideologischer Aktivismus:** Die Teilnahme an oder Unterstützung von Organisationen oder Bewegungen, die für spezifische ideologische, religiöse oder politische Zwecke werben, ist verboten.
- **Öffentliche Positionierungen:** Jegliche öffentlichen Aussagen oder Handlungen, die als Unterstützung einer politischen, religiösen oder ideologischen Position ausgelegt werden könnten, sind untersagt.

Erlaubte Ausnahmen

- **Neutral unterstützende Organisationen:** Mitgliedschaften in nicht-politischen, gemeinnützigen Organisationen, die mit den Zielen der SHA in Einklang stehen (z. B. Organisationen zur Förderung der Menschenrechte oder Nachhaltigkeit), sind zulässig, sofern sie die Neutralität der SHA nicht gefährden.
- **Genehmigung durch die Ethikkommission:** Sollte eine Mitgliedschaft aus beruflichen oder persönlichen Gründen notwendig erscheinen, kann eine schriftliche Genehmigung durch die **Ethikkommission der SHA** eingeholt werden. Diese kann jedoch durch die Ethikkommission widerrufen werden, und wir zumindest jährlich reevaluiert.

Pflichten der Mitglieder, Beschäftigten und Partner

- Alle Mitglieder und Beschäftigten sind verpflichtet, ihre persönliche politische oder ideologische Meinung von ihrer Tätigkeit für die SHA strikt zu trennen.
- Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner sind verpflichtet, ihre Mitgliedschaften in Organisationen offenzulegen.
- Die Verwendung von Ressourcen, Netzwerken oder Plattformen der SHA für politische, religiöse oder ideologische Zwecke ist verboten.

- Es ist sicherzustellen, dass weder direkt noch indirekt der Eindruck entsteht, dass die SHA in Aktivitäten involviert ist, die ihre Neutralität oder Unparteilichkeit gefährden könnten.
- Bestehende Mitgliedschaften in politischen Parteien, Lobbyvereinen oder Interessensvertretungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit für die SHA aufgegeben werden.

Sanktionen bei Verstössen

- Verstösse gegen das Aktivismusverbot werden von der **Ethikkommission der SHA** überprüft und können disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen, einschliesslich Abmahnungen, Ausschluss aus der Organisation und Entzug konsularischer Privilegien.
- Öffentlich bekannt gewordene Verstösse, die das Ansehen der SHA schädigen, können auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Begründung des Aktivismusverbots

Das Verbot von Aktivismus jeglicher Art dient dazu, die Neutralität und Glaubwürdigkeit der SHA auf globaler Ebene zu schützen. Die SHA muss als unparteiischer Akteur wahrgenommen werden, der sich ausschliesslich an den Prinzipien der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung und der supranationalen Zusammenarbeit orientiert. Dieses Verbot ist ein zentraler Bestandteil des Engagements der SHA für Unabhängigkeit und Objektivität.

Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner sind verpflichtet, dieses Prinzip strikt einzuhalten, um die Mission und Vision der SHA zu bewahren und ihre supranationale Rolle nicht zu gefährden.

4.2 Umgang mit Immunitäten und konsularischen Rechten

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** geniesst aufgrund ihres supranationalen Status besondere konsularische Rechte und Immunitäten, die von internationalen Abkommen und Institutionen anerkannt werden. Diese Privilegien dienen ausschliesslich dazu, die Mission und Ziele der SHA effektiv umzusetzen und ihre Unabhängigkeit zu schützen. Sie sind jedoch mit einer besonderen Verantwortung verbunden, die von allen Mitgliedern, Beschäftigten und Partnern der SHA uneingeschränkt beachtet werden muss.

Grundsätze für den Umgang mit Immunitäten und konsularischen Rechten

- **Zweckgebundenheit:** Konsularische Rechte und Immunitäten dürfen nur zur Erfüllung der offiziellen Aufgaben und Ziele der SHA genutzt werden.
- **Integrität:** Der Missbrauch dieser Privilegien zu persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Zwecken ist strikt untersagt.
- **Rechenschaftspflicht:** Die Nutzung konsularischer Rechte muss transparent sein und gegenüber der SHA und ihren Gremien, insbesondere der **Ethikkommission**, verantwortet werden können.

Pflichten im Umgang mit konsularischen Privilegien

- **Bewusstsein und Zurückhaltung:** Mitglieder und Beschäftigte, die konsularische Rechte geniessen, müssen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein und Zurückhaltung üben.

- **Dokumentation:** Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung konsularischer Privilegien müssen ordnungsgemäss dokumentiert und auf Anfrage der Ethikkommission oder anderen zuständigen Stellen vorgelegt werden.
- **Schulung und Sensibilisierung:** Alle Personen, die Immunitäten und konsularische Rechte erhalten, sind verpflichtet, an Schulungen zur verantwortungsvollen Nutzung dieser Privilegien teilzunehmen.

Sanktionen bei Missbrauch

- **Interne Massnahmen:** Missbrauch konsularischer Rechte wird von der **Ethikkommission der SHA** untersucht und kann Disziplinar massnahmen wie Verwarnungen, Entzug von Privilegien oder den Ausschluss aus der Organisation nach sich ziehen.
- **Externe Konsequenzen:** In schwerwiegenden Fällen, wie der Verletzung internationaler Standards oder Gesetze, können Vorfälle den zuständigen internationalen Behörden gemeldet werden.
- **Sofortiger Entzug:** Schwerwiegende Verstösse wie Steuerhinterziehung, strafbare Handlungen oder vorsätzlicher Missbrauch der Immunität führen zum sofortigen Entzug aller konsularischen Rechte und Privilegien.

Begründung für den sorgfältigen Umgang mit Privilegien

Konsularische Rechte und Immunitäten sind keine persönlichen Vorrechte, sondern Instrumente, um die supranationale Arbeit der SHA zu ermöglichen. Der sorgfältige Umgang mit diesen Privilegien ist essenziell, um das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft zu wahren, die Neutralität der SHA zu schützen und ihre Mission erfolgreich zu erfüllen.

Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner der SHA sind verpflichtet, die höchsten Standards im Umgang mit Immunitäten und konsularischen Rechten einzuhalten, um die Integrität und Glaubwürdigkeit der Organisation zu bewahren.

4.3 Unabhängigkeit und Neutralität

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** ist eine supranationale Organisation, die sich durch ihre Unabhängigkeit und Neutralität auszeichnet. Diese Prinzipien sind die Grundpfeiler ihrer Glaubwürdigkeit und ihres Erfolgs bei der Umsetzung ihrer globalen Mission. Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner sind verpflichtet, diese Werte durch ihr Handeln zu bewahren und zu stärken.

Grundsätze der Unabhängigkeit und Neutralität

- **Unabhängigkeit:** Die SHA ist keiner Regierung, keiner politischen Partei, keinem Unternehmen oder keiner ideologischen Bewegung verpflichtet. Ihre Arbeit basiert ausschliesslich auf ihren eigenen Werten, Zielen und den internationalen Standards, denen sie sich verschrieben hat.
- **Neutralität:** Die SHA bezieht keine Stellung zu politischen, religiösen oder ideologischen Kontroversen. Alle Entscheidungen und Handlungen sind faktenbasiert, unparteiisch und ausschliesslich auf das Gemeinwohl ausgerichtet.

Verhaltensrichtlinien zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität

- **Verzicht auf politische Einflussnahme:**
 - Mitglieder und Beschäftigte der SHA dürfen keine politischen Kampagnen unterstützen oder sich in einer Weise äussern, die die Neutralität der Organisation gefährdet.
 - Politische Aktivitäten oder öffentliche Stellungnahmen, die die SHA mit einer bestimmten Agenda oder Bewegung in Verbindung bringen könnten, sind untersagt.
- **Keine wirtschaftlichen oder ideologischen Abhängigkeiten:**
 - Die SHA akzeptiert keine Zuwendungen, Spenden oder Partnerschaften, die ihre Unabhängigkeit gefährden oder als Interessenskonflikt wahrgenommen werden könnten.
 - Mitglieder, Beschäftigte und Partner dürfen keine persönlichen oder wirtschaftlichen Vorteile aus ihrer Arbeit für die SHA ziehen, die ihre Neutralität beeinträchtigen könnten.
- **Faktenbasierte Entscheidungsfindung:**
 - Alle Entscheidungen und Aktivitäten der SHA basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, internationalen Standards und den Grundsätzen der Menschenrechte.
 - Persönliche Meinungen oder Überzeugungen dürfen die Objektivität der Arbeit nicht beeinflussen.

Pflichten der Mitglieder, Beschäftigten und Partner

- **Unparteiliches Handeln:** Alle Personen, die für oder mit der SHA tätig sind, müssen sicherstellen, dass ihr Verhalten jederzeit im Einklang mit den Prinzipien der Unabhängigkeit und Neutralität steht.
- **Offenlegungspflicht:** Mögliche Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten, die die Unparteilichkeit gefährden könnten, müssen unverzüglich der **Ethikkommission der SHA** gemeldet werden.
- **Neutralität in der Kommunikation:** Es ist sicherzustellen, dass alle öffentlichen Aussagen, Veröffentlichungen und Präsentationen die Neutralität der SHA widerspiegeln.

Sanktionen bei Verstössen

- Verstösse gegen die Prinzipien der Unabhängigkeit und Neutralität werden von der **Ethikkommission der SHA** streng untersucht.
- Konsequenzen können Abmahnungen, der Ausschluss aus der Organisation oder der Entzug konsularischer Privilegien umfassen.
- Öffentlich bekannt gewordene Verstösse, die das Ansehen der SHA schädigen, können rechtliche Konsequenzen oder die Meldung an internationale Institutionen nach sich ziehen.

5 Vermeidung von Missbrauch und negativer Publicity

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** genießt durch ihren supranationalen Status ein hohes Mass an Ansehen und Vertrauen in der internationalen Gemeinschaft. Dieses Vertrauen beruht auf der Integrität, Neutralität und Glaubwürdigkeit der Organisation. Um dies zu bewahren, ist es entscheidend, jeglichen Missbrauch von Ressourcen, Privilegien und Rechten sowie jegliche negative Publicity, die die Reputation der SHA gefährden könnte, konsequent zu vermeiden.

Dieses Kapitel widmet sich der klaren Definition von Verhaltensweisen, die als Missbrauch oder potenzielle Schädigung des Ansehens der SHA gelten. Es legt Richtlinien fest, um sicherzustellen, dass alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner mit äusserster Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein handeln und die SHA in keiner Weise in ein negatives Licht rücken.

Die Vermeidung von Missbrauch und negativer Publicity umfasst:

- **Schutz vor Fehlverhalten:** Jegliche Handlung, die als Machtmissbrauch, Korruption oder persönliche Bereicherung ausgelegt werden könnte, ist strikt untersagt.
- **Wahrung der Reputation:** Öffentliches Verhalten und Kommunikation müssen die Werte und Ziele der SHA widerspiegeln und dürfen die Glaubwürdigkeit der Organisation nicht beeinträchtigen.
- **Transparenz und Verantwortlichkeit:** Alle Entscheidungen und Handlungen müssen überprüfbar und im Einklang mit den Prinzipien der SHA stehen.

Die SHA verpflichtet alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner, ein Verhalten an den Tag zu legen, das den hohen ethischen Standards der Organisation entspricht. Verstösse gegen diese Prinzipien können schwerwiegende Folgen haben, sowohl für die betroffene Person als auch für das Ansehen der Organisation. Die Einhaltung dieser Regeln ist daher von entscheidender Bedeutung, um die Integrität der SHA und das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft zu sichern.

5.1 Regeln zur Kommunikation und öffentlichen Darstellung

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** ist auf ihre Glaubwürdigkeit, Unparteilichkeit und ihr Ansehen in der internationalen Gemeinschaft angewiesen. Die Kommunikation und öffentliche Darstellung der Organisation und ihrer Mitglieder, Beschäftigten und Partner spielen dabei eine zentrale Rolle. Es ist daher entscheidend, dass alle externen und internen Aussagen die Werte, Ziele und Prinzipien der SHA widerspiegeln und ihre Neutralität und Integrität wahren.

Grundsätze für die Kommunikation

- **Neutralität:** Alle öffentlichen Aussagen müssen frei von politischen, religiösen oder ideologischen Standpunkten sein, die die Neutralität der SHA gefährden könnten.
- **Kohärenz:** Aussagen müssen mit der offiziellen Position der SHA übereinstimmen und dürfen keine widersprüchlichen oder missverständlichen Informationen enthalten.
- **Professionalität:** Kommunikation, sowohl intern als auch extern, muss professionell, respektvoll und im Einklang mit den ethischen Standards der SHA erfolgen.

Richtlinien zur öffentlichen Darstellung

- **Veröffentlichungen und Medienarbeit:**
 - Alle öffentlichen Stellungnahmen, Interviews oder Veröffentlichungen im Namen der SHA dürfen nur von autorisierten Personen durchgeführt werden.
 - Informationen, die intern oder konsularisch sensibel sind, dürfen nicht ohne Genehmigung weitergegeben werden.
- **Soziale Medien:**
 - Persönliche Social-Media-Konten von Mitgliedern, Beschäftigten und Partnern dürfen nicht dazu genutzt werden, die SHA mit persönlichen Meinungen oder kontroversen Themen in Verbindung zu bringen.
 - Offizielle Social-Media-Kanäle der SHA müssen ausschliesslich von autorisierten Personen verwaltet werden, um die einheitliche Darstellung der Organisation zu gewährleisten.
- **Externe Kommunikation:**
 - Korrespondenz mit Medien, internationalen Organisationen oder staatlichen Stellen muss im Einklang mit den offiziellen Kommunikationsrichtlinien der SHA erfolgen.
 - Vertrauliche Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben oder diskutiert werden.
- **Interne Kommunikation:**
 - Auch interne Kommunikation muss respektvoll, transparent und professionell erfolgen, um ein Arbeitsklima zu schaffen, das die Werte der SHA widerspiegelt.
 - Missverständliche oder unangemessene Kommunikation innerhalb der Organisation ist zu vermeiden.

Verbotene Verhaltensweisen

- **Falsche Darstellung:** Jegliche Kommunikation, die die SHA oder ihre Tätigkeiten falsch darstellt oder zu Missverständnissen führen könnte, ist untersagt.
- **Negative Publicity:** Mitglieder, Beschäftigte und Partner dürfen die SHA nicht in ein negatives Licht rücken, sei es durch öffentliche Kritik, unprofessionelles Verhalten oder Äusserungen, die das Ansehen der Organisation schädigen könnten.
- **Vertraulichkeitsbruch:** Die Weitergabe von vertraulichen Informationen ohne Genehmigung stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar.

Sanktionen bei Verstößen

- Verstöße gegen die Kommunikationsrichtlinien werden von der **Ethikkommission der SHA** geprüft und können Disziplinar massnahmen wie Verwarnungen, Ausschluss aus der Organisation oder in schwerwiegenden Fällen den Entzug konsularischer Privilegien nach sich ziehen.

- Öffentlich bekannt gewordene Verstösse, die das Ansehen der SHA schädigen, können rechtliche Konsequenzen und eine Distanzierung der Organisation von der betreffenden Person nach sich ziehen.

Verantwortung für die Kommunikation

Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner tragen die Verantwortung, die Werte der SHA in ihrer Kommunikation zu wahren und die Organisation in einem positiven und professionellen Licht zu repräsentieren. Die Einhaltung dieser Regeln ist essenziell, um die Glaubwürdigkeit und Integrität der SHA zu schützen und das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft zu sichern.

5.2 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken spielt eine entscheidende Rolle für das öffentliche Ansehen der **Swiss Health Alliance (SHA)**. Da die Kommunikation in diesen Kanälen eine weitreichende und schnelle Verbreitung ermöglicht, ist ein verantwortungsvoller und professioneller Umgang unverzichtbar. Die Mitglieder, Beschäftigten und Partner der SHA sind verpflichtet, ihre Kommunikation so zu gestalten, dass sie die Werte, Ziele und Neutralität der Organisation widerspiegelt und deren Ansehen nicht gefährdet.

Grundsätze für den Umgang mit Medien

- **Einheitlichkeit und Autorisierung:** Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation im Namen der SHA dürfen ausschliesslich von autorisierten Personen durchgeführt werden.
- **Neutralität:** Medienkontakte und öffentliche Aussagen müssen frei von politischen, religiösen oder ideologischen Standpunkten sein, die die Neutralität der SHA gefährden könnten.
- **Transparenz und Faktenorientierung:** Alle Aussagen gegenüber den Medien müssen sachlich, faktenbasiert und im Einklang mit der offiziellen Position der SHA stehen.

Richtlinien für den Umgang mit sozialen Netzwerken

- **Trennung von beruflichen und privaten Inhalten:**
 - Persönliche Social-Media-Konten dürfen nicht mit offiziellen Positionen oder Aktivitäten der SHA in Verbindung gebracht werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich genehmigt.
 - Private Meinungen, die die Neutralität der SHA gefährden könnten, sind in sozialen Netzwerken strikt zu vermeiden.
- **Verantwortungsbewusste Kommunikation:**
 - Beiträge in sozialen Netzwerken, die mit der SHA in Verbindung stehen, müssen professionell, respektvoll und im Einklang mit den Werten der Organisation gestaltet werden.
 - Die Weitergabe von vertraulichen oder sensiblen Informationen über soziale Netzwerke ist strengstens untersagt.

- **Umgang mit öffentlichen Diskussionen:**

- Mitglieder und Beschäftigte der SHA dürfen nicht an Online-Diskussionen teilnehmen, die die Neutralität oder Unabhängigkeit der Organisation infrage stellen könnten.
- Jegliche Stellungnahme zu kontroversen Themen muss vorher mit der Kommunikationsabteilung der SHA abgestimmt werden.

Verbotene Verhaltensweisen

- **Veröffentlichung vertraulicher Informationen:** Das Teilen interner oder sensibler Inhalte, die der SHA schaden könnten, ist streng verboten.
- **Unprofessionelles Verhalten:** Unangemessene oder kontroverse Inhalte, die die Glaubwürdigkeit der SHA gefährden könnten, dürfen nicht veröffentlicht werden.
- **Missbrauch von Plattformen:** Die Nutzung von sozialen Netzwerken oder Medien, um persönliche oder politische Agenden zu fördern, ist untersagt.

Sanktionen bei Verstößen

- Verstöße gegen die Richtlinien zum Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken werden von der **Ethikkommission der SHA** geprüft.
- Sanktionen können Verwarnungen, Einschränkungen der Kommunikationsrechte, der Ausschluss aus der Organisation oder der Entzug konsularischer Privilegien umfassen.
- Öffentlich bekannt gewordene Verstöße können die SHA dazu veranlassen, sich öffentlich von der betreffenden Person zu distanzieren, um Schaden für die Organisation abzuwenden.

6 Disziplarmassnahmen und Sanktionen

Die Einhaltung der Werte, Prinzipien und Verhaltensrichtlinien der **Swiss Health Alliance (SHA)** ist essenziell, um ihre Mission und Vision erfolgreich umzusetzen. Verstöße gegen diese Grundsätze stellen nicht nur eine Gefahr für die Integrität und Glaubwürdigkeit der Organisation dar, sondern können auch das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft und ihrer Partner nachhaltig beeinträchtigen. Aus diesem Grund hat die SHA klare Mechanismen für Disziplarmassnahmen und Sanktionen eingeführt.

Disziplarmassnahmen und Sanktionen dienen nicht nur der Ahndung von Verstößen, sondern auch der Prävention und der Aufrechterhaltung der hohen Standards, die die SHA von allen Mitgliedern, Beschäftigten und Partnern erwartet. Sie sind ein entscheidendes Instrument, um:

- Die Werte und Prinzipien der SHA konsequent zu schützen.
- Verstöße zu adressieren und geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der Integrität zu ergreifen.
- Das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft und der Stakeholder zu bewahren.

Die SHA hat eine unabhängige **Ethikkommission** eingerichtet, die für die Untersuchung von Verstößen und die Durchsetzung von Sanktionen zuständig ist. Diese Kommission

gewährleistet eine faire, transparente und unparteiische Behandlung aller Fälle, um die höchsten Standards der Rechenschaftspflicht zu wahren.

6.1 Zuständigkeit der Ethikkommission der SHA

Die **Ethikkommission der Swiss Health Alliance (SHA)** ist das zentrale Gremium für die Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Werte, Prinzipien und Verhaltensrichtlinien der Organisation. Sie wurde eingerichtet, um Verstösse zu untersuchen, disziplinarische Massnahmen zu empfehlen und deren Umsetzung zu überwachen. Ihre unabhängige und unparteiische Arbeit ist essenziell, um die Integrität der SHA zu wahren und das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in die Organisation zu stärken.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ethikkommission

- **Untersuchung von Verstössen:**
 - Die Ethikkommission ist zuständig für die Prüfung aller gemeldeten Verstösse gegen den Code of Conduct und andere Richtlinien der SHA.
 - Sie hat das Recht, Beweise zu sammeln, Beteiligte zu befragen und externe Experten hinzuzuziehen, wenn dies für die Klärung eines Falles notwendig ist.
- **Bewertung und Entscheidungsfindung:**
 - Nach Abschluss der Untersuchung bewertet die Kommission die Schwere des Verstosses und die damit verbundenen Konsequenzen.
 - Sie empfiehlt geeignete Disziplinar massnahmen oder Sanktionen, die im Einklang mit den Grundsätzen der SHA stehen.
- **Transparenz und Fairness:**
 - Die Kommission stellt sicher, dass alle Verfahren fair, transparent und im Einklang mit den Rechten der beteiligten Personen durchgeführt werden.
 - Betroffenen wird das Recht eingeräumt, gehört zu werden und sich zu den Vorwürfen zu äussern.
- **Prävention:**
 - Die Ethikkommission trägt durch regelmässige Schulungen, Richtlinienupdates und Beratung dazu bei, Verstösse zu verhindern.
 - Sie entwickelt Präventionsstrategien, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Zuständigkeiten bei schwerwiegenden Verstössen

- **Sofortmassnahmen:** In Fällen, die eine unmittelbare Gefahr für die Organisation oder deren Ansehen darstellen, kann die Kommission, in Abstimmung mit der Präsidialkanzlei oder des Generalsekretariats vorläufige Massnahmen wie die Suspendierung von Mitgliedern oder Beschäftigten anordnen.
- **Empfehlung des Entzugs von konsularischen Privilegien:** Bei schwerwiegenden Verstössen, insbesondere bei Missbrauch konsularischer Rechte oder Verstössen gegen die Neutralität, kann die Kommission den Entzug von Immunitäten und Privilegien empfehlen.

Zusammenarbeit mit externen Stellen

- In Fällen, die gegen nationale oder internationale Gesetze verstossen, arbeitet die Ethikkommission mit den zuständigen Behörden oder internationalen Institutionen zusammen.
- Die Kommission ist befugt, relevante Informationen offenzulegen, wenn dies zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Berichtspflicht

- Die Ethikkommission erstellt regelmässige Berichte über ihre Tätigkeit, einschliesslich der untersuchten Fälle und der ergriffenen Massnahmen, um Transparenz und Verantwortlichkeit sicherzustellen.
- Diese Berichte werden der Präsidialkanzlei und dem Generalsekretariat vorgelegt

6.2 Verfahren zur Untersuchung von Verstössen

Die **Swiss Health Alliance (SHA)** hat ein transparentes, faires und strukturiertes Verfahren zur Untersuchung von Verstössen entwickelt, das von der **Ethikkommission der SHA** geleitet wird. Dieses Verfahren stellt sicher, dass alle gemeldeten Vorfälle sorgfältig geprüft werden, um die Integrität der Organisation zu schützen und angemessene Massnahmen zu ergreifen.

Schritte des Untersuchungsverfahrens

1. Meldung eines Verstosses:

- Verstösse gegen den Code of Conduct oder andere Richtlinien der SHA können von Mitgliedern, Beschäftigten, Partnern oder externen Stakeholdern gemeldet werden.

2. Prüfung der Meldung:

- Die Ethikkommission prüft zunächst die Plausibilität und Relevanz der eingegangenen Meldung, in Abstimmung mit der Präsidialkanzlei.
- Unbegründete oder offensichtlich falsche Meldungen werden frühzeitig aussortiert, um Missbrauch des Verfahrens zu vermeiden.

3. Einleitung der Untersuchung:

- Bei begründeten Verdachtsmomenten eröffnet die Ethikkommission auf Antrag bei der Präsidialkanzlei, eine formelle Untersuchung.
- Die betroffene Person wird über die Vorwürfe informiert und erhält die Möglichkeit, sich zu den Anschuldigungen zu äussern.

4. Beweissammlung:

- Die Ethikkommission sammelt relevante Informationen und Beweise, einschliesslich Dokumenten, Zeugenberichten und anderen verfügbaren Quellen.
- Gegebenenfalls werden externe Experten hinzugezogen (vorherige Genehmigung durch die Präsidialkanzlei), um eine objektive Bewertung zu gewährleisten.

5. Bewertung und Entscheidungsfindung:

- Nach Abschluss der Untersuchung bewertet die Ethikkommission die Beweise und entscheidet über das Vorliegen eines Verstosses.
- Bei schwerwiegenden Fällen kann die Kommission eine Empfehlung für Disziplarmassnahmen oder Sanktionen aussprechen.

6. Umsetzung der Massnahmen:

- Disziplarmassnahmen oder Sanktionen, die von der Ethikkommission empfohlen wurden, können durch die zuständigen Stellen der SHA (Präsidialkanzlei und Generalsekretariat) umgesetzt werden.
- Die betroffene Person wird über die Entscheidung und die zu ergreifenden Massnahmen schriftlich informiert.

Grundsätze des Verfahrens

- **Fairness:** Die Untersuchung erfolgt unter Berücksichtigung der Rechte aller Beteiligten, einschliesslich des Rechts auf Anhörung und Verteidigung.
- **Vertraulichkeit:** Alle Informationen und Unterlagen, die im Rahmen der Untersuchung gesammelt werden, werden vertraulich behandelt.
- **Unparteilichkeit:** Die Ethikkommission handelt unabhängig und objektiv, ohne Beeinflussung durch interne oder externe Interessen.
- **Transparenz:** Die beteiligten Parteien werden während des gesamten Prozesses über den Stand der Untersuchung informiert.

Grundsätze für Sanktionen

- **Verhältnismässigkeit:** Die Art und Schwere der Sanktionen richten sich nach der Schwere des Verstosses und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Organisation.
- **Kohärenz:** Alle Sanktionen werden im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Entscheidungsgrundsätzen der SHA verhängt.
- **Fairness:** Sanktionen basieren auf einer umfassenden und objektiven Untersuchung durch die **Ethikkommission der SHA**.
- **Prävention:** Die Verhängung von Sanktionen soll künftigen Regelverstössen vorbeugen und ein klares Signal für die Einhaltung der Standards der SHA setzen.

Mögliche Ergebnisse der Untersuchung

- **Keine weiteren Massnahmen:** Falls keine ausreichenden Beweise für einen Verstoß vorliegen, wird der Fall abgeschlossen, und die betroffene Person wird entsprechend informiert.
- **Disziplarmassnahmen:** Bei geringfügigen Verstössen können Verwarnungen, Abmahnungen oder andere geeignete Massnahmen ausgesprochen werden.
- **Sanktionen:** Schwerwiegende Verstösse können zum Ausschluss aus der Organisation, zum Entzug konsularischer Rechte oder zur Meldung an externe Behörden führen.

6.3 Arten von Sanktionen

- **Verwarnung:**
 - Bei geringfügigen Verstößen, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Organisation haben, wird eine formelle Verwarnung ausgesprochen.
 - Diese kann in der Personalakte oder Mitgliederakte der betroffenen Person vermerkt werden.
- **Abmahnung:**
 - Wiederholte oder mittelschwere Verstöße können zu einer schriftlichen Abmahnung führen.
 - Die Abmahnung enthält klare Hinweise auf die notwendigen Verhaltensänderungen und die Konsequenzen bei weiteren Verstößen.
- **Suspendierung:**
 - Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die betroffene Person vorübergehend von ihrer Tätigkeit oder ihren Rechten innerhalb der SHA suspendiert werden.
 - Die Suspendierung dient als Sofortmassnahme, um weiteren Schaden für die Organisation zu verhindern.
- **Ausschluss aus der SHA:**
 - Personen, die durch ihr Verhalten die Werte, Prinzipien oder das Ansehen der SHA erheblich gefährden, können dauerhaft aus der Organisation ausgeschlossen werden.
- **Entzug konsularischer Rechte:**
 - Bei Missbrauch konsularischer Privilegien werden diese sofort und dauerhaft entzogen.
 - Dies umfasst den Verlust von Immunitäten, Steuer- und Zollbefreiungen sowie aller weiteren mit dem konsularischen Status verbundenen Rechte.
- **Rechtliche Schritte und Meldung an Behörden:**
 - Verstöße, die gegen nationale oder internationale Gesetze verstossen, können rechtliche Schritte oder die Meldung an zuständige Behörden nach sich ziehen.
 - Dies betrifft insbesondere schwerwiegende Vorfälle wie Korruption, Betrug oder den Missbrauch konsularischer Immunitäten.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten und Gültigkeit

- Der Code of Conduct tritt mit seiner offiziellen Annahme durch das Leitungsgremium der SHA in Kraft.
- Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner der SHA sind ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die darin festgelegten Verhaltensregeln und Richtlinien einzuhalten.
- Dieser Code of Conduct gilt grundsätzlich auch für Handlungen, die vor seinem offiziellen Inkrafttreten stattgefunden haben, sofern diese den Grundsätzen, Werten und Richtlinien der SHA widersprechen und die Organisation, deren Integrität oder deren Ansehen gefährdet haben.
- Dieser Code bleibt unbefristet gültig, es sei denn, er wird durch ein neues, überarbeitetes Regelwerk ersetzt.

7.2 Geltungsbereich des Code of Conduct

Der Code of Conduct gilt für:

- Alle **Mitglieder** der SHA, unabhängig von ihrer Position oder Funktion.
- Alle **Beschäftigten**, einschliesslich fest angestellter und freier Mitarbeiter*innen.
- Alle **Partnerorganisationen und externen Auftragnehmer*innen**, die im Auftrag oder Namen der SHA handeln.
- Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Arbeit für die SHA oder unter Nutzung ihrer Ressourcen, Rechte oder Privilegien durchgeführt werden.
- Die Einhaltung des Codes ist auch für frühere Mitglieder und Beschäftigte bindend, soweit es um den Umgang mit vertraulichen Informationen oder noch bestehende Verpflichtungen gegenüber der SHA geht.

7.3 Änderungen und Überprüfung

- **Regelmässige Überprüfung:** Der Code of Conduct wird regelmässig, mindestens alle drei Jahre, durch die **Ethikkommission der SHA** überprüft, um sicherzustellen, dass er den aktuellen Anforderungen und internationalen Standards entspricht.
- **Anpassungen:** Änderungen oder Ergänzungen des Codes können vom Leitungsgremium der SHA oder auf Empfehlung der Ethikkommission beschlossen werden.
- **Kommunikation:** Änderungen am Code werden allen betroffenen Personen rechtzeitig und in geeigneter Form kommuniziert.
- **Verpflichtung:** Alle Mitglieder, Beschäftigten und Partner müssen geänderte Versionen des Codes erneut anerkennen und unterzeichnen, um sicherzustellen, dass sie sich der aktuellen Regelungen bewusst sind.

8 Bestätigung und Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich den **Code of Conduct der Swiss Health Alliance (SHA)** vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert habe. Ich bin mir der darin festgelegten Werte, Prinzipien und Verhaltensregeln bewusst und verpflichte mich, diese uneingeschränkt einzuhalten.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass:

- Die SHA als supranationale Organisation eine besondere Verantwortung gegenüber der internationalen Gemeinschaft trägt.
- Die konsularischen Rechte sowie die Immunitäten, die mir durch die SHA gewährt werden, ausschliesslich im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Organisation genutzt werden dürfen.
- Die SHA im Falle eines schwerwiegenden Verstosses meinerseits berechtigt ist, diese Immunitäten weder geltend zu machen noch zu verteidigen, wenn mein Verhalten den Grundwerten der Organisation, den internationalen Standards oder geltendem Recht widerspricht.
- Ich persönlich für einen Missbrauch von Rechten oder Privilegien haftbar gemacht werden kann.

Ich verpflichte mich:

- Verstösse gegen den Code of Conduct, die mir bekannt werden, unverzüglich der Ethikkommission, der Präsidialkanzlei oder dem Generalsekretariat der SHA zu melden.
- Uneingeschränkt mit der Ethikkommission der SHA zusammenzuarbeiten, sollten Fragen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit meinem Verhalten notwendig sein.
- Mich regelmässig mit den Bestimmungen des Code of Conduct vertraut zu machen und Änderungen oder Ergänzungen zur Kenntnis zu nehmen und zu akzeptieren.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, jederzeit im Einklang mit den Grundsätzen der SHA zu handeln, die Organisation in ihrer Mission und Vision zu unterstützen und die gewährten Rechte und Privilegien ausschliesslich zum Wohle der SHA und ihrer globalen Ziele zu nutzen.

Name (in Blockschrift): _____

Funktion/Position: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweis: Dieses Dokument wird Bestandteil Ihrer Personal- oder Mitgliederakte und dient als Nachweis Ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des Code of Conduct der Swiss Health Alliance.